



Wahlreglement der Gemeinde Samnaun

**Gestützt auf
Art. 21 Abs. 3 der Gemeindeverfassung**

**Stand
30. April 2009**

I. VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG DER WAHLEN

Art. 1 Wahlkommission

Der Gemeinderat wählt jeweilen für die Dauer von 6 Jahren eine Wahlkommission, die aus 3 bis 5 Mitgliedern besteht.

Die Wahlkommission ist für die gesamte Vorbereitung und Durchführung der Urnenwahlen für den Gemeinderat, den Gemeindevorstand und die Geschäftsprüfungskommission verantwortlich.

Art. 2 Publikation des Wahltages

Die Wahlkommission macht den Wahltermin mindestens 8 Wochen vor deren Abhaltung öffentlich bekannt.

Art. 3 Detailregelungen

Die Wahlkommission bestimmt in Absprache mit dem Vorstand und der Gemeindeganzlei weitere Detailregelungen bezüglich Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, insbesondere bezüglich Zustellung des Stimmmaterials, Ersatz fehlender Stimmausweise, Zeitpunkt der Stimmabgabe, Aufstellung und Überwachung der Urnen, Urnendienst, Stimmabgabe sowie Ermittlung und Publikation der Wahlergebnisse.

Art. 4 Publikation

Nach Feststellung der Wahlergebnisse sorgt die Wahlkommission für eine umgehende Publikation derselben.

II. WAHL DES GEMEINDERATES, DES GEMEINDEVORSTANDES UND DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 5 Wahlmodus

Die Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes sowie der Geschäftsprüfungskommission werden entsprechend Art. 17 Abs. 5 Gemeindeverfassung nach dem System des Mehrheitsverfahrens (Majorz) gewählt.

Art. 6 Gültigkeit der Wahlzettel

Es dürfen nur so viele Namen auf den Wahlzettel gesetzt werden, als Kandidaten zu wählen sind. Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, werden die letzten durch die Wahlkommission gestrichen (von rechts nach links und von unten nach oben).

Die durch die Wahlkommission vorgenommenen Streichungen haben eindeutig und einheitlich zu erfolgen.

Ungültig sind:

- a) alle nicht amtlichen Wahlzettel oder auf amtlichen Wahlzetteln aufgeklebten Kandidatenlisten aus Zeitungen und Flugblättern;
- b) amtliche Wahlzettel, die auf anderem als handschriftlichem Wege beschrieben worden sind;
- c) Wahlzettel, die ehrverletzende Bemerkungen enthalten;
- d) Wahlzettel mit der Unterschrift eines Wählers oder einem ähnlichen Erkennungszeichen;
- e) Wahlzettel, die auf der Rückseite nicht abgestempelt sind.

Art. 7 Absolutes Mehr

Gewählt ist, wer das absolute Mehr im Sinne von Art. 17 der Gemeindeverfassung erreicht.

Art. 8 Ablehnung der Wahl

Die Ablehnung einer Wahl zum Gemeindepräsidenten, zum Vorstandsmitglied, zum Mitglied der Geschäftsprüfungskommission oder zum Mitglied des Gemeinderates ist sofort nach erhaltener Mitteilung bei der Wahlkommission anzubringen.

Art. 9 Zweiter Wahlgang

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt als zu wählen sind, so findet entsprechend Art. 17 Abs. 6 der Gemeindeverfassung ein zweiter Wahlgang statt.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung des Gemeinderates in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten gilt das Wahlreglement des Gemeinderates vom 10. August 2000 als aufgehoben.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 30. April 2009

Der Gemeinderatspräsident:

Der Gemeinderatsvizepräsident

Werner Heis

Thomas Jenal